

1. Vertragsgrundlagen / Beauftragungsarten

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Werkleistungen (im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet), die vom Auftragnehmer im Auftrag der BASF SE oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) an einem Bauwerk oder einem Gebäude erbracht werden. Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

- Die Auftragsvergabe durch den Auftraggeber erfolgt entweder
- als „Einzelauftrag“ auf der Grundlage einer zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden „Rahmenbestellung“ oder
 - als „Einzelbestellung“ bei objekt- oder projektbezogenen Leistungen.

Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen, die zwischen „Einzelauftrag“ oder „Einzelbestellung“ unterscheiden.

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den „Vertrag“ und seine nachfolgenden – bei etwaigen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden – Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen/vervollständigen lässt. Es gelten:

- a) das jeweilige Bestellschreiben (Einzelauftrag bzw. Einzelbestellung) des Auftraggebers
- b) im Falle eines Einzelauftrags: die Rahmenbestellung mit zugehörigem Standardleistungsverzeichnis (StLV) und/oder Standardmaterialverzeichnis (StMV)
- c) im Falle einer Einzelbestellung: das Auftrags-Leistungsverzeichnis (ALV) im Langtext einschließlich der darin enthaltenen Vorbemerkungen und etwaigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- d) Anfragezeichnungen/Ausführungszeichnungen/Pläne des Auftraggebers oder des vom Auftraggeber beauftragten Planungsbüros
- e) diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- f) die am Ort der Leistungserbringung geltende Standortordnung des Auftraggebers, abrufbar unter <http://www.basf.com/lieferanten-bedingungen>
- g) die bei der Ausführung und bis zur Abnahmereife der Vertragsleistungen vom Auftragnehmer zu beachtenden technischen Regelwerke, wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe und ebenso Herstellervorgaben/-richtlinien, soweit die Einhaltung der in solchen Regelwerken und/oder Herstellervorgaben/-richtlinien enthaltenen Empfehlungen dazu beiträgt, dass der vom Auftragnehmer nach dem Vertrag geschuldete Erfolg in Form einer der vereinbarten Beschaffenheit entsprechenden, für die – gegebenenfalls unter Beachtung und Durchführung üblicher Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – vorgesehene Zeit ihrer Verwendung, gebrauchts- und funktionstaugliche Werkleistung eintritt.
- h) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer
- i) Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen

und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften

- j) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- k) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehend unter f) genannte Standortordnung seinen Mitarbeitern, etwaigen Personal-dienstleistern, Nachunternehmern (nachfolgend insgesamt auch als „Erfüllungsgehilfen“ bezeichnet) sowie Lieferanten vorliegt und bekannt ist. Der Auftragnehmer trägt ferner dafür Sorge, dass seine Erfüllungsgehilfen und Lieferanten die Bestimmungen der Standortordnung einhalten.

Die vorstehend unter j) genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) kommen als nachrangig geltendes Vertragsrecht ergänzend zur Anwendung, sofern diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen des Auftraggebers keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2. Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct>. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, die Einhaltung der ESG-Standards, nach Ankündigung, zu überprüfen.

1.3 Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (im Folgenden „LkSG“ bezeichnet) ist der Auftraggeber verpflichtet, bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html.

§ 2 LkSG definiert die Begriffe „menschenrechtliches Risiko“ und „umweltbezogenes Risiko“ (im Folgenden zusammen „Risiken“ bezeichnet) sowie „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ (im Folgenden zusammen „Verletzungen“ bezeichnet).

Wenn und soweit der Auftraggeber – gemäß der Risikoanalyse des Auftraggebers – spezifische Risiken in Bezug auf den Auftragnehmer oder die Lieferanten oder Nachunternehmer des Auftragnehmers identifiziert und priorisiert,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Erwartungen des Auftraggebers, (i) jedes dieser Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und (ii) keine diesbezüglichen Verletzungen zu begehen (im Folgenden zusammen „Erwartungen“ bezeichnet), zu entsprechen und diese Erwartungen gegenüber seinen Lieferanten und Nachunternehmern entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren; und
- ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Schulungen und Weiterbildungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Erwartungen durchzuführen; und

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

- hat der Auftraggeber das Recht, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung, Audits durch einen unabhängigen, von beiden Vertragsparteien in angemessener Weise akzeptierten externen Auditor (im Folgenden „Auditor“ bezeichnet) durchzuführen, um zu überprüfen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllt (im Folgenden „Audit“ bezeichnet); in diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert.

Stellt der Auftraggeber und/oder der Auditor Beweise für eine vom Auftragnehmer begangene Verletzung fest, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich gefordert. Ist die vom Auftragnehmer begangene Verletzung nach Feststellung des Auftraggebers so beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sind der Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich ein Abhilfekonzept zur Beendigung oder Minimierung dieser Verletzung (im Folgenden „Abhilfekonzept“ bezeichnet), das einen konkreten Zeitplan enthalten muss, gemeinsam zu erstellen und umzusetzen.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird und (ii) die Umsetzung der im Abhilfekonzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Abhilfekonzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und (iii) dem Auftraggeber keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Die Grundsatzzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Auftraggebers ist verfügbar unter: <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/sustainability/responsibility-for-society-and-nature/human-rights/policy-commitment#download>.

1.4 Für den Fall der Einfuhr von im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „CBAM-Verordnung“) aufgeführten Waren durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung unverzüglich alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere in seiner Eigenschaft als CBAM-Anmelder, nach der CBAM-Verordnung sowie den einschlägigen Durchführungsrechtsakten benötigt.

1.5 Ist mindestens eine der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten aufgeführten Waren Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

2. Vergütung, Änderung des Vertrags

2.1 Die Vergütung der Leistung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vertragsart (Pauschalpreis- oder Einheitspreisvertrag) und dem jeweiligen Vertragsinhalt. In Betracht kommen z.B.:

- die Vereinbarung einer Pauschalsumme, der eine konkrete Leistungsbeschreibung in Form eines Leistungsverzeichnisses und weiterer Vertragsunterlagen (sog. Detailpauschalvertrag), anderenfalls eine funktionale Leistungsbeschreibung, mit oder ohne Leistungsprogramm (sog. Globalpauschalvertrag), zugrunde liegen oder
- die Abrechnung der tatsächlich ausgeführten Leistungen nach Einheitspreisen und Aufmaß (sog. Einheitspreisvertrag).

Die Vertragspreise verstehen sich jeweils ausschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

2.2 Unabhängig von der Vertragsart, sind in den Vertragspreisen alle Kosten und Zuschläge enthalten, die zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig sind. In den Vertragspreisen inbegriffen sind zudem auch die Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in Bedienung und

Wartung der vom Auftragnehmer gelieferten und/oder montierten technischen Ausrüstung/Anlagen.

2.3 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich festgelegte Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen eintreten. Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

2.4 Weichen die ausgeführten Mengen oder Leistungen von den nach dem Vertrag vorgesehenen Mengen oder Leistungen so erheblich ab, dass ein Festhalten an den Vertragspreisen unzumutbar wäre, ist auf Verlangen einer Vertragspartei ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu gewähren. Für die Frage ob und in welchem Umfang ein Ausgleichsanspruch im Sinne von Satz 1 in Betracht kommt, ist auf die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen.

2.5 Gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien auf Preis-anpassung bleiben unberührt.

2.6 Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten für Leistungsänderungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 650b – 650d BGB.

2.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Textform Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (im Folgenden einheitlich als „Leistungsänderungen“ bezeichnet) vom Auftragnehmer zu verlangen.

2.6.1.1 Der Auftragnehmer wird nach Zugang eines Änderungsverlangens umgehend, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem ihm der Auftraggeber die für die Leistungsänderung erforderliche Planung (Leistungsbeschreibung) übergeben hat, auf eigene Kosten ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (im Folgenden als „Nachtragsangebot“ bezeichnet) erstellen und dieses dem Auftraggeber übergeben. Obliegt dem Auftragnehmer die Planung, beginnt die 5-Tages-Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bereits mit dem Zugang des Änderungsverlangens. Auf Antrag des Auftragnehmers kann die Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe auf insgesamt 30 Tage ab Zugang des Änderungsverlangens verlängert werden.

2.6.1.2 Nachtragsangebote im Sinne von Ziffer 2.6.1.1 müssen schlüssig und prüfbar sein. Sie sind auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages bzw., soweit hinterlegt, auf Basis der Urkalkulation des Auftragnehmers, sowie unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skontoabzugsberechtigungen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer geänderte Leistungen im Interesse eines zügigen Baufortschrittes oder aus anderen Gründen sofort ausführt und dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot erst nach erfolgter Ausführung der geänderten Leistung unterbreitet.

2.6.1.3 Nachtragsangebote im Sinne der Ziffern 2.6.1.1 und 2.6.1.2 sind fortlaufend zu nummerieren und müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Bestellnummer des Auftraggebers
- Leistungsstelle
- Job-Nummer des Auftraggebers (sofern vergeben)
- Ort des Bauwerks/Gebäudes, Bauteil
- Ausführungszeichnungen
- Leistungsbeschreibung mit Positionierung
- Mengen
- Kalkulation der Nachtragsleistungen
- Einheitspreise und Gesamtpreis

2.6.1.4 In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem Auftragnehmer steht kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

2.6.1.5 Versäumt der Auftragnehmer schuldhaft die rechtzeitige Vorlage eines Nachtragsangebotes oder den rechtzeitigen Hinweis auf eine mit der Leistungsänderung einhergehende Bauzeitverlängerung, nachdem der Auftraggeber ein Änderungsverlan-

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

gen an den Auftragnehmer herangetragen hat, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Vorlage oder den nicht rechtzeitigen Hinweis auf Bauzeitverlängerung erleidet.

2.6.2 Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von längstens 30 Tagen nach Zugang eines Änderungsverlangens im Sinne von Ziffer 2.6.1 beim Auftragnehmer eine Einigung über die Leistungsänderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung durch Abschluss einer Nachtragsvereinbarung, kann der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht im Sinne von § 650b Abs. 2 BGB Gebrauch machen und die Leistungsänderung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Textform anordnen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Anordnung des Auftraggebers notwendige Leistungen betrifft, die auf dem kritischen Weg liegen, ist der Auftraggeber zur sofortigen Anordnung von Leistungsänderungen berechtigt und der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ausführung selbiger verpflichtet. Eine sofortige Anordnung in diesem Sinne hat schriftlich und unter Angabe der Dringlichkeitsgründe zu erfolgen.

2.6.2.1 Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer Anordnung gemäß Ziffer 2.6.2 dazu verpflichtet, dem Auftraggeber, nach Zugang der Änderungsanordnung, umgehend ein schlüssiges und prüfbares Nachtragsangebot zu unterbreiten, wobei die Übergabe des Nachtragsangebotes an den Auftraggeber innerhalb der unter Ziffer 2.6.1.1 bestimmten Fristen zu erfolgen hat, die entsprechend gelten.

2.6.2.2 Die Berechnung der Vergütung für den Nachtrag hat auch im Falle einer Anordnung im Sinne von Ziffer 2.6.2 auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages bzw., soweit hinterlegt, auf Basis der Urkalkulation des Auftragnehmers, sowie unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skontoabzugsberechtigungen zu erfolgen. Für die Berechnung der infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung sowie den Inhalt des Nachtragsangebotes und die Rechtsfolgen für den Fall eines unvollständigen oder verspäteten Nachtragsangebotes, gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffern 2.6.1.2 bis 2.6.1.5 entsprechend.

2.6.2.3 Ein dem Auftragnehmer im Falle einer Anordnung gemäß § 650b Abs. 2 BGB gegebenenfalls zustehendes Wahlrecht gemäß § 650c Abs. 1 und 2 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen zu Ziffer 2.6.2.2 unberührt. Der Auftragnehmer kann dem von ihm zu erstellenden Nachtragsangebot, den infolge der Anordnung der Leistungsänderung vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlichen Kosten mit – soweit berechtigt – angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn zugrunde legen. In diesem Falle darf für die Berechnung der Minderkosten und die Ermittlung der angemessenen Zuschläge nicht auf kalkulatorische Ansätze aus dem Hauptauftrag zurückgegriffen werden. Vielmehr sind den tatsächlichen Kosten sodann die hypothetischen Kosten, ohne die Anordnung des Auftraggebers, gegenüberzustellen. Die Angemessenheit der Zuschläge bemisst sich nach der Üblichkeit entsprechender Zuschläge, jedoch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles und des Bauvorhabens.

2.6.3 Die Festlegung der infolge einer Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung erfolgt durch den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2.6.4 Der Auftragnehmer darf mangels Einigung über die Höhe der Vergütung oder die Frage der Dringlichkeit nicht die Aufnahme der Arbeiten oder deren Fortsetzung verweigern.

2.7 Der Auftragnehmer ist, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, dazu verpflichtet, seine dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, unter Angabe der Bestellnummer und der Baunummer, bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch binnen Wochenfrist nach erfolgter Beauftragung, beim Auftraggeber zu hinterlegen (versiegelt). Die Kalkulation (Urkalkulation) muss schlüssig

und prüfbar sein und als sogenannte Zuschlagskalkulation folgende Mindestinformationen enthalten:

- Ausweisung der Einzelkosten der Teilleistungen für alle Leistungspositionen, unterschieden nach Lohn-, Stoff- und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen, einschl. der Zeitansätze
- Angabe der Zuschlagssätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn, jeweils bezogen auf Lohn-, Stoff- und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen.

Entscheidet sich der Auftragnehmer für eine andere Art der Kalkulation, muss diese gleichermaßen schlüssig und prüfbar sein und hat den vorstehend unter Ziffer 2.6 aufgeführten Kontroll- und Informationsinteressen des Auftraggebers zu genügen.

2.8 Zur Überprüfung von Nachtrags- oder sonstigen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber Einsicht in die hinterlegten Kalkulationsunterlagen nehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine solche Einsichtnahme unverzüglich unterrichten. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit der Schlusszahlung vom Auftraggeber zurückzufordern.

2.9 Versäumt der Auftragnehmer die Abgabe eines Nachtragsangebotes im Sinne vorstehender Regelungen unter Ziffer 2.6.1.1 bis 2.6.2.3, so kann der Auftraggeber, unter Zugrundelegung der hinterlegten Kalkulation (Urkalkulation), nach billigem Ermessen marktgerechte Preise für die erbrachten Leistungen festsetzen.

2.10 Besteht Uneinigkeit über die Höhe einer Nachtragsforderung, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur endgültigen Klärung eine unter Berücksichtigung der hinterlegten Kalkulation (Urkalkulation) angemessene Vergütung bezahlen.

2.11 Macht der Auftragnehmer von seinem Recht nach § 650c Abs. 3 S.1 BGB Gebrauch, indem er 80 % der in seinem – strittigen – Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung als Abschlagszahlung verlangt, hat er dem Auftraggeber, im Hinblick auf einen möglichen Rückforderungsanspruch als – weitere – Fälligkeitsvoraussetzung, eine Sicherheit in Höhe der Differenz zu der vom Auftraggeber vorläufig zugestandenen und bereits bezahlten Nachtragsvergütung, zuzüglich 10 % für Nebenforderungen, zu leisten.

2.12 Setzt der Auftragnehmer, mit Zustimmung des Auftraggebers, im Sinne nachfolgender Ziffer 4.11, Nachunternehmer zur Ausführung seiner Leistungen ein, wird der Auftragnehmer einen von ihm kalkulierten Nachunternehmerzuschlag im Rahmen seiner Kalkulation mit höchstens 15 % in Ansatz bringen. Dies gilt auch für Leistungsänderungen.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle und über den Zustand des Bauwerkes/Gebäudes zu unterrichten. Er hat sich weiterhin über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, etc. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen, ihm bekannt gegebenen Stellen zu erkundigen.

3.2 Soweit nach dem Inhalt des Vertrages nichts anderes bestimmt wurde, hat der Auftragnehmer die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Ausführungs-, Werk- und Montagepläne (zusammengefasst „Ausführungsunterlagen“) selbst zu erstellen. Die Kosten sind in die Vertragspreise einzukalkulieren. Solche vom Auftragnehmer erstellten Ausführungsunterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Ausführung, zur Freigabe vorzulegen. Mit der Freigabeerklärung übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung und Haftung, es sei denn, er hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

3.3 Obliegt die Ausführungsplanung dem Auftraggeber, hat der Auftragnehmer die für die Anfertigung der von ihm zu erstellenden Werk- und Montageplanung sowie die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen – und eventueller Leistungsän-

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

derungen – erforderliche Ausführungsplanung rechtzeitig beim Auftraggeber anfordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen.

3.4 Alle Angaben für vom Auftragnehmer benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., sind vom Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3.5 Alle in den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Ausführungsplänen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, vom Auftragnehmer geprüft und mit den tatsächlichen Maßen am Bau auf Übereinstimmung abgeglichen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem Auftraggeber festzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.6 Angaben und Daten bezüglich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

4. Ausführung

4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der Auftragnehmer hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und die jeweiligen Bautagesberichte der Bauleitung des Auftraggebers am folgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr vorzulegen bzw. zu übergeben. Die Tagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

4.2 Der Auftragnehmer hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.

4.3 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen.

4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu überwachen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.

4.5 Die Bauleitung des Auftraggebers führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden Termin Baubesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu entsenden. Vertragsänderungen, die in einem Protokoll festgehalten werden, sind bindend, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls dessen Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.

4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom Auftraggeber entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen üblicherweise während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber zu beziehen. Die Berechnung wird im jeweiligen Einzelfall geregelt. Die Installation der Versorgungsmedien ab dem vom Auf-

traggeber bereit gestellten Übergabepunkt zu den Verwendungsstellen sowie Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der Auftragnehmer, soweit nicht schon vorhanden, auf seine Kosten auszuführen.

4.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Erfüllungsgehilfen und Lieferanten des Auftragnehmers; insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen, die auf begründeten Antrag des Auftragnehmers verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

4.8 Kommt der Auftragnehmer seiner bereits vor Fälligkeit bestehenden Verpflichtung zur Beseitigung vertragswidrig oder mangelhaft erbrachter Leistungen nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Ausführung bzw. Beseitigung des Mangels setzen. Ist die vertragswidrige Ausführung oder der Mangel wesentlich, kann der Auftraggeber die von der Vertragswidrigkeit oder dem Mangel betroffene Leistung, für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der von ihm gesetzten angemessenen Frist, bereits vor deren Fälligkeit ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B, an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer ersetzt verlangen. Wesentlich ist die Vertragsabweichung oder der Mangel insbesondere dann, wenn dadurch die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit der Leistung beeinträchtigt oder der Fortgang der Arbeiten im Übrigen behindert wird.

4.9 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung hierzu Ordnung auf der Baustelle zu halten und entstandene Abfälle und Abwässer gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Standortordnung des Auftraggebers zu beseitigen. Ferner hat der Auftragnehmer die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Leistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 3 Werktagen, die auf begründeten Antrag des Auftragnehmers verlängert werden kann, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten durchführen zu lassen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

4.10 Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Leistungen sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Baustoffe und Geräte bis

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Diebstahl und anderen Schäden zu schützen und, soweit dies zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellende Prämien und Prämienzuschlägen möglich und zumutbar ist, zu versichern.

4.11 Die Übertragung von vertraglichen Leistungen an Nachunternehmer, gleich welchen Grades, sowie der Einsatz von Zeitarbeitnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. In jedem Falle bleibt der Auftragnehmer für die von seinen Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen verantwortlich. Im Übrigen gilt die Regelung wie unter § 4 Abs. 8 VOB/B, wonach dem Auftraggeber im Falle einer/eines nicht genehmigten Übertragung/Einsatzes durch den Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht erwachsen kann. Die Haftung des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrages bleibt in jedem Falle bestehen.

4.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der Auftragnehmer einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

4.13 Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung – auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer oder beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern im Sinne vorstehender Ziffer 4.11 – die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – im Folgenden kurz „AÜG“) und Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung, illegale Ausländerbeschäftigung (Aufenthaltsgesetz) und Leistungsmissbrauch (Sozialgesetzbuch I).

4.14 Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

4.14.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

4.14.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm, seinen Nachunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge – insbesondere die Zahlung des Tariflohns – beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.

4.14.3 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Nachunternehmern und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß den Ziffern 4.14.1 und 4.14.2 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat

er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Nachunternehmern oder Personaldienstleistern verlangen werden.

4.14.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunternehmers oder Personaldienstleisters, jeweils gleich welchen Grades, berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Mindestentgelts nach AEntG oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

4.14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 4.14.2 und 4.14.3 entsteht. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Standortordnung des Auftraggebers entsprechen. Soweit der Auftraggeber Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam mit dem Auftragnehmer abgenommen. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Auftragnehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

4.15 Der Auftragnehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften und nach der Standortordnung des Auftraggebers vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Setzt der Auftragnehmer fremdsprachige Arbeitskräfte ein, so ist er auch für deren Sicherheitseinweisung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, der DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und der Standortordnung des Auftraggebers durch die fremdsprachigen Arbeitskräfte verantwortlich. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle und dem Werksgelände des Auftraggebers verwiesen werden.

4.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

4.17 Der Auftragnehmer hat geeignete, mindestens aber die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Zertifikate) hinsichtlich seiner Fachkunde sowie derjenigen seiner Erfüllungsgehilfen vorzuhalten und selbige dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, dem Auftraggeber geeignete Nachweise hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen.

4.18 Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber durch Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Standortordnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Auftragnehmer jedoch unbenommen nach-

zuweisen, dass die Bearbeitungskosten nicht der Billigkeit entsprechen.

5. Ausführungsfristen

5.1 Vertragsfristen sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischenfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug. In diesem Falle ist der Auftraggeber ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen berechtigt. Der Auftraggeber kann jedoch im Falle des Verzuges des Auftragnehmers, anstelle der Kündigung, zur Unterstützung des Auftragnehmers, weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen, auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem Auftraggeber durchsolche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen Auftragnehmer zu tragen und werden gegenüber dessen Rechnungen aufgerechnet.

5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.3 Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werktage, die der Auftragnehmer als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.

5.4 Im Falle des Verzugs haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des Auftraggebers an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen mit dem Auftraggeber bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

6.2 Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber. Fühlt sich der Auftragnehmer mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann er sodann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den Auftraggeber offenkundig.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 6.2.

7. Verteilung der Gefahr

7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme eigenverantwortlich zu betreiben.

8. Kündigung durch den Auftraggeber

8.1 Für die Kündigung durch den Auftraggeber gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB/B.

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

8.2 Der Auftraggeber ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 10.2 nachkommt.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Erfüllungsgehilfen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeiterlaubnis, Mindestentgelt, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, AÜG, Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung usw.) genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandeln des Auftragnehmers gegen diese Pflicht berechtigen den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Kann der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der Auftragnehmer mit dem Nachweis in Verzug, hat der Auftraggeber auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Verpflichtung zur Erbringung von Eignungsnachweisen gemäß vorstehender Ziffer 4.17 (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in Verzug oder steht die fehlende Eignung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen aufgrund objektiv nachvollziehbarer Umstände fest (z. B. bei wesentlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder die Standortordnung des Auftraggebers), berechtigt dies den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.5 Ansonsten ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen nicht zumutbar ist.

8.6 Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat der Auftragnehmer begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

8.7 Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt, in einem Aufmaß dokumentiert und die vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abgenommen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 8.6 und 8.7 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

10. Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen, Kartellrechtsschadensersatz

10.1 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, deren Ursachen in den Verantwortungsbe- reich des Auftragnehmers fallen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

10.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Lieferanten zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten und – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000,00 abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer (auch für den Zeitraum der Haftung für Mängelansprüche) aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen unverzüglich die Versicherungsbestätigung sowie Nachweise zur Prämienzahlung zu übermitteln. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragneh-

mers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

10.3 Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der Auftraggeber im Schadensfall durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Auftragnehmer annehmen.

10.4 Kartellrechtsschadensersatz

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Auftraggeber gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte sowie der an den Auftraggeber erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z. B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Produkte bzw. Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Auftraggebers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1 Vertragsstrafen bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

11.2 Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder vereinbaren die Vertragsparteien neue Vertragsfristen, so gelten die dem Vertrag zu Grunde liegenden Vertragsstrafenregelungen für die sich neu errechnenden bzw. vereinbarten Vertragsfristen.

11.3 Ein bereits entstandener oder – wenn absehbar ist, dass der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug gerät – unmittelbar bevorstehender Anspruch auf Vertragsstrafe berechtigt den Auftraggeber zu Einbehalten gegenüber im Übrigen fälligen Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers.

11.4 Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

11.5 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Fristen oder durch Nachfristsetzungen des Auftraggebers vor dem Hintergrund bereits eingetretenen Verzuges.

11.6 Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bei der Abnahme gemäß § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf es nicht; die Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber vielmehr noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Abnahme und Dokumentation

12.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vor der Fertigstellungsanzeige auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

12.2 Eine förmliche Abnahme findet statt bei Einzelbestellungen sowie auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers. In allen anderen Fällen finden grundsätzlich keine förmlichen Abnahmen statt; vielmehr gelten die Leistungen des Auftragnehmers mit Zu-

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

gang der Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber und Eingang der Schlusszahlung auf dem Konto des Auftragnehmers als abgenommen.

12.3 Andere konkludente oder stillschweigende Abnahmeformen, insbesondere solche im Sinne der Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B, sind ausgeschlossen. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 640 BGB.

12.4 Nach Fertigstellung, spätestens bis zur Abnahme, ist dem Auftraggeber eine vollständige „as-built“ Bauakte mit sämtlichen Zeichnungen, dem Bautagebuch, behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Bescheinigungen, Berechnungsgrundlagen und soweit erforderlich – Bedienungsanleitungen, vollständigen Bestandsplänen sowie darüber hinaus sämtliche weiteren vertraglich vereinbarten und im Zusammenhang mit dem Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form, sowie 2-fach in Papierform (farbiger Ausdruck) zu übergeben.

13. Mängelansprüche

13.1 Für Mängelansprüche des Auftraggebers gilt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B eine Verjährungsfrist von 5 Jahren auf alle Leistungen des Auftragnehmers als vereinbart, es sei denn, es wurde im Rahmen vorrangig geltender Vertragsbestandteile eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.

13.2 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen der technischen Ausrüstung und treten an vom Auftragnehmer eingebauten maschinellen und/oder elektrotechnischen/elektronischen und/oder Feuerungsanlagen (nachfolgend „technische Anlagen“) innerhalb von 12 Monaten nach der Abnahme Störungen, Ausfälle oder andere Funktionsbeeinträchtigungen (nachfolgend „Mängel“) auf, so wird widerleglich vermutet, dass die Ursachen für die später eingetretenen Mängel den betroffenen technischen Anlagen bereits bei der Abnahme anhafteten.

13.3 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.

14. Abrechnung

In den Auftragsschreiben zu den jeweiligen Bestellungen wird das Abrechnungsverfahren, abhängig vom Vertragstyp (Pauschal- oder Einheitspreisvertrag) vertraglich fixiert. Für Einheitspreisverträge werden die unter den Ziffern 14.1 und 14.2 genannten Verfahren (Abrechnung mit und Abrechnung ohne Gutschriftverfahren) unterschieden. Die Abrechnung von Pauschalpreisverträgen erfolgt ohne Gutschriftverfahren gemäß Ziffer 14.2. Zahlungsfristen und Fälligkeiten werden für beide Abrechnungsverfahren unter Ziffer 16.2 geregelt. Der Abrechnung von Pauschalpreisverträgen sind die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Zahlungspläne zugrunde zu legen.

14.1 Abrechnung von Einheitspreisverträgen mit Gutschriftverfahren nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 UStG

14.1.1 Für die Erstellung und Bezahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien das sogenannte Gutschriftverfahren i. S. d. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 5 UStG.

14.1.2 Im Rahmen dieses Gutschriftverfahrens wird der Auftragnehmer entweder durch Einzelauftrag oder Einzelbestellung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage elektronisch übermittelter Leistungserfassungs-/Aufmaßdaten (nachfolgend „Abrechnungsdaten“). Der Datenaustausch findet, je nach Festlegung im Einzelfall, entweder über eine der Online-Plattformen des Auftraggebers oder per Workflow (Avisor) statt.

14.1.3 Erfolgt der Datenaustausch über eine Online-Plattform des Auftraggebers, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten die

prüffähigen Abrechnungsdaten für erbrachte Bauleistungen auf dieser bereitstellen. Die auf elektronischem Wege nach REB- / GAEB-Standard vom Auftragnehmer übermittelten Abrechnungsdaten werden sodann vom Auftraggeber zur Feststellung der Richtigkeit der angegebenen Abrechnungsmengen geprüft und anschließend, ggf. mit Korrekturen, auf der Online-Plattform hinterlegt. Über den Abschluss der Prüfung erhält der Auftragnehmer auf elektronischem Wege eine Benachrichtigung. Sobald der Auftragnehmer die geprüften Abrechnungsmengen des Auftraggebers bestätigt, wird beim Auftraggeber das sogenannte Freigabeverfahren ausgelöst mit der Folge, dass eine Gutschrift zugunsten des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der festgestellten Abrechnungsmengen auf der Grundlage der vereinbarten Preise und unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter oder sonstiger Abzüge und Einbehalte erstellt wird.

14.1.4 Erfolgt der Datenaustausch über Avisor, übermittelt der Auftragnehmer auf eigene Kosten die prüffähigen Aufmaßdaten per Workflow. Die Aufmaßdaten werden vom Auftraggeber in ein internes Abrechnungssystem eingelesen, geprüft, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer korrigiert und zur Zahlung freigegeben. Die Gutschrift erfolgt auf Basis der vereinbarten Einheitspreise, multipliziert mit den durch den Auftraggeber geprüften Abrechnungsmengen und unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter oder sonstiger Abzüge und Einbehalte.

14.1.5 In beiden Fällen der unter Ziffer 14.1.3 und 14.1.4 genannten Prozesse findet die Prüfung der elektronisch übermittelten prüffähigen Abrechnungsdaten durch den Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Bereitstellung bzw. Zugang derselben statt. Sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Freigabe erfolgt ist, wird dem Auftragnehmer eine Gutschrift für dessen erbrachte Leistungen erteilt.

14.1.6 Die vom Auftraggeber übermittelte Gutschrift entspricht den Vorgaben des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 UStG. Die Gutschrift wird auf der Online-Plattform WorldAccount des Auftraggebers hinterlegt und kann vom Auftragnehmer dort eingesehen werden. Der Auftragnehmer wird auf elektronischem Wege von der Hinterlegung in Kenntnis gesetzt; die Gutschrift wird dem Auftragnehmer auf elektronischem oder postalischem Wege zur Verfügung gestellt.

14.2 Abrechnung von Einheitspreis- und Pauschalpreisverträgen, jeweils ohne Gutschriftverfahren

14.2.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß ausgeführte Leistungen einschließlich etwaiger erbrachter und vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen zu stellen.

14.2.2 In der Schlussrechnung müssen sämtliche Vertragsleistungen einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und Stundenlohnabrechnungen sowie die vom Auftraggeber bereits geleisteten Abschlagszahlungen in prüfbarer Form im Einzelnen aufgeführt werden.

14.2.3 Sämtliche Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Auftraggebers
- Rechnungsdatum
- Vertragsart: Einheitspreis- oder Pauschalpreisvertrag
- Rechnungsart: Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung, jeweils mit Rechnungsnummer
- Bestellnummer des Auftraggebers
- Leistungsstelle des Auftraggebers
- Job-Nummer des Auftraggebers (sofern im Bestellschreiben des Auftraggebers ausgewiesen)
- Rechnungsbetrag
- evtl. Nachlass laut Bestellung
- evtl. Sicherheitseinbehalt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

14.2.4 Grundlage der Abrechnung beim Einheitspreisvertrag sind die Regelungen der elektronischen Bauabrechnung (= REB) nach GAEB-Standard. Ergänzend sind die Abrechnungsvorschriften

des jeweiligen Gewerkes einzuhalten, wie sie in den Vorbemerkungen zu den jeweiligen Leistungsverzeichnissen des Auftraggebers beschrieben sind. Die Einhaltung der Abrechnungsvorschriften ist für die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung zwingend erforderlich.

Abrechnungsunterlagen sind u.a.:

- Leistungsverzeichnis und genehmigte Leistungsänderungen
 - Abrechnungspläne
 - Aufmaßunterlagen mit Mengenermittlung auf Papier oder mit elektronischer Datenübermittlung
 - Nachweis von Stundenlohnarbeiten
 - Messurkunde und/oder elektronische Datenübermittlung
- Nach der Prüfung der Mengen durch den Auftraggeber werden die Prüfeinträgen mit dem Auftragnehmer abgeglichen. Auftragnehmer und Auftraggeber unterschreiben die geprüfte Mengenermittlung. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie

14.2.5 Grundlage der Abrechnung beim Pauschalpreisvertrag sind der dem jeweiligen Vertrag zugrunde gelegte Zahlungsplan und die darin festgelegten Zahlungsmeilensteine. Den Abschlagsrechnungen hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise beizufügen, die den der Abrechnung zugrunde gelegten Leistungsstand schlüssig und prüfbar dokumentieren. Bleiben die tatsächlich zur Ausführung gelangten Leistungen quantitativ oder qualitativ hinter dem Wert der vom Auftragnehmer nach Zahlungsplan und Zahlungsmeilensteinen abgerechneten Leistung zurück, ist die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung an den Wert des tatsächlich Geleisteten anzupassen. Der Schlussrechnung ist der vereinbarte Pauschalpreis zugrunde zu legen. Vom Auftraggeber geleistete Abschlagszahlungen sind anzugeben und in Abzug zu bringen. Hinzu kommen etwaige Mehr- oder Mindervergütungsansprüche aus Nachtragsvereinbarungen und/oder Stundenlohnleistungen.

14.2.6 Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und/oder nicht prüfbare Rechnungen werden nicht fällig und vom Auftraggeber zurückgewiesen.

14.3 Frist Abrechnungsunterlagen/ Schlussrechnung

14.3.1 Abrechnung mit Gutschriftverfahren gemäß Ziffer 14.1

Die prüffähigen Abrechnungs- und Aufmaßdaten einschließlich aller notwendigen prüffähigen Abrechnungsunterlagen sind dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach abnahmereifer Fertigstellung der Leistung in der gemäß 14.1 genannten Form zuzuleiten. Reicht der Auftragnehmer die Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist beim Auftraggeber ein, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen setzen und nach erfolglosem Ablauf die Aufmaßdaten auf Kosten des Auftragnehmers selbst erstellen oder erstellen lassen.

14.3.2 Abrechnung ohne Gutschriftverfahren gemäß Ziffer 14.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach abnahmereifer Fertigstellung seiner Leistungen eine prüfbare Schlussrechnung zu erteilen.

15. Stundenlohnarbeiten

Nicht bereits nach dem Vertrag vereinbarte Stundenlohnarbeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor Ausführungsbeginn.

Die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten, die Dokumentation der Vorhaltung von Personal und Geräten sowie der Geräteeinsatz erfolgt über das Tool zur Erfassung von digitalen Leistungsnachweisen, Tagesberichten und Arbeitsmeldungen <https://digi-basf.com/index.jsf> (nachfolgend „DigiTi“ genannt). Mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers kann die Abrechnung auch unter Verwendung des Formulars „Leistungen nach Zeitaufwand / Vorhaltung / Geräteeinsatz“ (nachfolgend „Formular“ genannt) erfolgen.

Stundenlohnarbeiten sind vom Auftragnehmer arbeitstäglich in DigiTi bzw. im Formular zu erfassen und zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, beim Auftraggeber (Auftraggeber-Beauftragter bzw. je nach Gewerk: Auftraggeber-Mitarbeiter vor Ort) zur technischen und quantitativen Prüfung einzureichen.

Abhängig von dem Ergebnis der Prüfung werden die Angaben des Auftragnehmers in DigiTi bzw. im Formular vom Auftraggeber bestätigt oder zurückgewiesen. Im Falle einer Zurückweisung hat der Auftragnehmer die Angaben zeitnah erneut unter Berücksichtigung etwaiger Anmerkungen des Auftraggebers über DigiTi bzw. das Formular einzureichen. Bestätigt der Auftraggeber die eingereichten Angaben, liegt hierin kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des Auftragnehmers zur Abrechnung dieser Leistungen nach Zeitaufwand in dem konkreten Falle. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die nach Stundenlohn berechneten Leistungen bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so erhält der Auftragnehmer trotz eventuell bestätigter Nachweise nicht die von ihm zusätzlich geforderte Stundenlohnvergütung. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Leistungen nach Vertragspreisen und Stundenlohn ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Die Kosten einer Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

16. Zahlung

16.1 Auf nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen gewährt der Auftraggeber Zahlungen. Es gelten die vorstehend unter Ziffer 14 beschriebenen Abrechnungsregelungen, abhängig von der jeweiligen Beauftragungsart.

16.1.1 Zahlungen bei Gutschriftverfahren nach Ziffer 14.1

Die Fälligkeit der Gutschrift im Sinne der Ziffern 14.1.3 und 14.1.4 für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung tritt, sofern der Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen trifft, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Übermittlung der Gutschrift an den Auftragnehmer ein. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist eine im Wesentlichen vertragsgemäße Ausführung und, bezüglich einer Schlusszahlung, die abnahmereife Fertigstellung der Leistungen.

16.1.2 Zahlungen auf Rechnungen ohne Gutschriftverfahren nach Ziffer 14.2

Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang beim Auftraggeber ein, wenn der jeweiligen Abschlagsrechnung eine prüffähige Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen beigelegt ist oder die Abschlagsrechnung eine solche Aufstellung beinhaltet. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig, soweit der Auftragnehmer die nach dem Vertrag auszuführenden Bauleistungen vollständig und abnahmereif erbracht hat. In Fällen der Ziffer 12.2 ist die förmliche Abnahme weitere Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung.

16.2 Aufgrund der gemäß nachfolgender Ziffer 17 zu leistenden Sicherheit bei Einzelbestellungen für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers und zur Sicherstellung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bauabwicklung, wird die jeweilige Zahlung des Auftraggebers um 10 % gekürzt, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der Anspruch des Auftraggebers auf einen Bareinbehalt entfällt, sobald der Auftragnehmer die Sicherheit durch eine andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B erbringt oder der Sicherungsanspruch des Auftraggebers endet. Sonstige Gegenforderungen können einbehalten werden.

16.3 Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des Auftraggebers innerhalb der jeweils vereinbarten Frist bei dem Geldinstitut des Auftraggebers eingehen und die Ausführung sodann innerhalb der banküblichen Dauer erfolgt, oder der Auftraggeber veranlasst, dass die Gutschrift (auch nachträglich) mit dem Wertstellungsdatum auf dem Konto des Auftragnehmers erfolgt, das innerhalb der jeweils

vereinbarten Frist liegt.

16.4 Der Auftraggeber kann eigene fällige Forderungen aus anderen Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen bzw. gegenüber ansonsten fälligen Werklohnforderungen des Auftragnehmers die Aufrechnung erklären. Dies gilt auch, soweit es sich um im Wege der Abtretung erworbene fällige, auf Geldzahlung gerichtete, Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer handelt.

16.5 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des Auftragnehmers den beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprochen haben, verpflichten sich beide Vertragsparteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verfährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

17. Sicherheitsleistung bei Einzelbestellungen

17.1 Sicherheit für Vertragserfüllung und weitere Ansprüche

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu leisten. Erhöht oder verringert sich der Wert der Auftragssumme nach Vertragsschluss, ist die Sicherheitsleistung auf Verlangen einer Vertragspartei der Höhe nach auf 10 % des erhöhten oder verringerten Wertes der Netto-Auftragssumme anzupassen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher Leistungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag (auch solche aufgrund von Leistungsänderungen) im Zeitraum bis zur Abnahme, einschließlich der bei der Abnahme erklärten Vorbehalte, insbesondere wegen nicht vollständiger und vertragsgemäßer Ausführung der Leistung, einschließlich Nacherfüllung, Abrechnung, Vorschuss und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Vertragsstrafe sowie Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung umfasst auch etwaige Regress- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf ein pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen und Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch in anderer Weise, so ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte von im Übrigen fälligen Abschlagszahlungen vorzunehmen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme für Vertragserfüllung erreicht ist.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der in Ziffer 17.2 vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Bauleistungen

erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.

Soweit als Voraussetzung für die Rückgabe der Sicherheit für Vertragserfüllung auf die Abnahme abgestellt wird, eine solche jedoch weder ausdrücklich noch in anderer Weise erklärt wird, ist für die Fälligkeit der Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit anstelle der Abnahme derjenige Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Werk des Auftragnehmers objektiv abnahmereif fertiggestellt wurde und der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Recht eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat, die fruchtlos abgelaufen ist, so dass der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme gekommen ist.

17.2 Sicherheit für Mängelansprüche und weitere Ansprüche Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu leisten. Netto-Abrechnungssumme ist die Summe, die in der Schlussrechnung des Auftragnehmers als solche ausgewiesen ist. Im Falle von Streitigkeit über die Schlussrechnungshöhe ist Abrechnungssumme diejenige Summe, auf die sich die Vertragsparteien im Zuge der Schlussrechnungsprüfung und -verhandlung einigen. Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers die in den Zeitraum nach Abnahme fallen (auch geänderte und zusätzliche Leistungen), insbesondere für die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche deckt auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber nach der Abnahme durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf ein pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns (MiLoG), bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen.

17.3 Der Auftragnehmer kann, die gemäß Ziff. 17.1 und 17.2 vereinbarten Sicherheiten nach seiner Wahl durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft leisten. Der Auftragnehmer kann, die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten Sicherheiten ersetzen.

17.4 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Im Falle der Sicherheitsleistung gemäß Ziffern 17.1 und 17.2 durch Bürgschaft, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers handeln. Das Recht des Bürgen zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Außerdem müssen entsprechende Bürgschaften die Erklärung enthalten, dass der Bürgschaftsvertrag dem deutschen Recht unterliegt und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag der Sitz des Auftraggebers ist.

17.5 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einzahlung eines etwaigen Bareinhalts auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B werden abbedungen.

17.6 Bürgschaften sind grundsätzlich im Original beim Rechnungswesen des Auftraggebers einzureichen.

18. Sonstige Vereinbarungen

18.1 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Maßgeblich für die Einhaltung der Schriftform ist grundsätzlich § 126 BGB. Elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Signaturdienst (z. B. AdobeSign, DocuSign) geleistet werden, genügen dem Schriftformerfordernis dieser Ziffer 18.1.

18.2 Textform

Für die Einhaltung der Textform gilt § 126b BGB. Nicht der Textform genügen Erklärungen, die lediglich in Bautagebüchern oder Besprechungsprotokollen dokumentiert wurden.

18.3 Aufrechenbarkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit abgetretenen Ansprüchen anderer mit ihm verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zustehen, aufzurechnen.

18.4 Forderungsabtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können an Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden.

18.5 Rechtsnachfolge

Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

18.6 Nutzungs- und Schutzrechte

18.6.1 „Arbeitsergebnisse“ sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstige Unterlagen.

18.6.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftragnehmer hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an.

18.6.3 An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen (nachfolgend „Individuelle Arbeitsergebnisse“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

18.6.4 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

18.6.5 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 18.6.2 und 18.6.3 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

18.6.6 Der Auftragnehmer bestätigt und haftet dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt werden. Lizenzgebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend

gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in einem solchen Fall der Auftragnehmer.

18.6.7 Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer darf solche Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat insoweit sämtliche eingesetzten Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

18.7 Geheimhaltung

18.7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Ausführungsunterlagen (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Nachunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Nachunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

18.7.2 Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

18.7.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

18.7.4 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

18.7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behälter, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf Vertrauliche(n) Informationen eingetreten ist, zum Beispiel aufgrund eines Cyberangriffs.

18.8 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages wegen Verstoßes gegen

zwingendes Recht unwirksam oder nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die so weit wie möglich dem gleichkommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit erkannt hätten.

18.9 Werbeverbot

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

18.10 Datenschutz

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen je-derzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

19.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

19.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.

19.3 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.